

-Vermittlungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Stabwechsel GmbH, Zeppelinallee 77, 60487 Frankfurt am Main
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

(nachfolgend: Stabwechsel)

und

Firma, Anrede Vorname/n Nachname, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

(nachfolgend: Unternehmensverkäufers oder UV)

Präambel

Stabwechsel betreibt unter der Domäne www.stabwechsel.de eine Internetplattform zur Unternehmensnachfolge. Auf der Internetplattform können sich potenzielle Unternehmensnachfolger/Unternehmenskäufer (nachfolgend auch UK) anonym aber qualifiziert präsentieren. Inhaber/Verkäufer mittelständischer Unternehmen sowie deren exklusiv für den betreffenden Verkauf beauftragten Berater, M&A-Berater (nachfolgend auch UV oder BUV) können dort Verkaufsangebote (nachfolgend auch VA) präsentieren. Unternehmenskäufer (UK) können ihr Interesse an Verkaufsangeboten (VA) bekunden und um Kontakt zum Verkäufer (UV/BUV) bitten. Verkäufer (UV/BUV) können ihr Interesse an Unternehmenskäufern (UK) bekunden und um den direkten Kontakt bitten.

Die Vorauswahl potenzieller Unternehmenskäufer ebenso wie der Verkaufsangebote, deren Präsentation auf der Internetplattform und optional auf anderen Internetportalen oder über andere Vermittlungswege sowie die Kontaktaufnahme zwischen UK und UV oder BUV wird von Stabwechsel durchgeführt bzw. begleitet und moderiert. Ein dem UK zugeordneter Coach begleitet den UK, fördert und unterstützt den Prozess nach Möglichkeit und Bedarf.

Das Rechtsverhältnis zwischen Stabwechsel und dem Unternehmensverkäufers wird durch diesen Vertrag geregelt. **Der Verkäufer erklärt ausdrücklich, dass er berechtigt ist das betreffende Unternehmen zum Kauf anzubieten und ernsthaft beabsichtigt, einen Teil- oder Komplettverkauf zu vollziehen.**

§ 1 Leistungen Stabwechsel

- (1) Stabwechsel ermöglicht es dem UV während der Laufzeit dieses Vertrages und solange die Verkaufsabsicht besteht, auf der Internetseite www.stabwechsel.de in anonymisierter und geeigneter Form das Verkaufsangebot zu veröffentlichen.
- (2) Stabwechsel macht dieses Verkaufsangebot (VA) selektiv für aktiv geschaltete UK sichtbar, soweit diese augenscheinlich zur Suche des UK passen.
- (3) Stabwechsel stellt dem UV geeignet erscheinende UK in geeigneter aber anonymer Form vor. Der UV entscheidet nach eigenem Ermessen, für welche UK er sich interessiert und er den direkten Kontakt wünscht, um in die Verkaufsverhandlungen einzusteigen.
- (4) Stabwechsel ergreift nach eigenem Ermessen weitere Maßnahmen, um das Verkaufsangebot des UV zu verbreiten und so weitere, zu seinem Angebot vermeintlich

passende UK vorstellen zu können. Im Einzelfall kann der UV diese Maßnahmen akzeptieren oder ablehnen.

- (5) Der UV ist damit einverstanden, dass außer seinem VA auch Angebote anderer Unternehmensverkäufer oder auf der Internetplattform www.stabwechsel.de im gleichen Umfang wie sein eigenes veröffentlicht werden.

§ 2 Ablauf der Kontaktaufnahme

- (1) Sofern ein UV am UK interessiert ist, wird der UK in anonymisierter Form über das zum Verkauf stehende Unternehmen informiert und das Interesse des UK an einer Kontaktaufnahme mit dem UV abgeklärt.
- (2) Bei Interesse des UK wird Stabwechsel (wahlweise mit Hilfe des Coaches) **nach expliziter Bestätigung des Vermittlungswunsches durch den UK**, den Kontakt zum UV herstellen („Kontaktanbahnung“). Vor expliziter Bestätigung des UK ist Stabwechsel nicht berechtigt, die Identität des UK gegenüber dem UV offenzulegen.
- (3) Sofern ein UK Interesse an einem ihm von Stabwechsel oder dem Coach anonym vorgestellten Unternehmen bzw. Verkaufsangebot (VA) hat und dies gegenüber Stabwechsel bekundet, wird Stabwechsel den UV in anonymer Form über den UK (anonymes Käuferprofil) und dessen Interesse informieren und das Interesse des UV an einer Kontaktaufnahme mit dem UK abklären.
- (4) Bei Interesse des UV wird Stabwechsel (wahlweise mit Hilfe des Coaches) **nach expliziter Bestätigung des Vermittlungswunsches durch den UV**, den Kontakt zum UK bzw. dessen Berater herstellen („Kontaktanbahnung“). Vor expliziter Bestätigung des UV ist Stabwechsel nicht berechtigt, die Identität des UV bzw. des betreffenden Unternehmens gegenüber dem UK offenzulegen.

§ 3 Inhalt des Profils

- (1) Aufmachung und Umfang des Verkaufsangebots (VA) sind nach Vorgaben von Stabwechsel zu gestalten. Stabwechsel wird den UV bei der Ausarbeitung seines VA nach besten Kräften betreuen und unterstützen sowie das Profil auf www.stabwechsel.de freigeben (aktiv schalten) soweit dieses den Anforderungen entspricht.
- (2) Stabwechsel ist berechtigt, Veröffentlichungen von VA zurückzuweisen und fristlos den Zugang zu der Internetplattform www.stabwechsel.de ohne weitere Erklärung und Angaben von Gründen zu unterbinden (Sperrung), wenn das Profil bzw. VA nicht den gestellten und branchenüblich zu erwartenden Anforderungen entspricht oder der UV die erforderliche Kommunikation verweigert und/oder es an Verlässlichkeit bei der Reaktion auf Kontaktanbahnungen mangelt. Eine Sperrung erfolgt in jedem Fall sofort, wenn Falschangaben bzw. unwahre Angaben erkannt werden, wenn das VA strafrechtlich relevante Inhalte aufweist, jugendgefährdend, pornographisch, rassistisch, extremistisch oder ansonsten missbräuchlich ist.
- (3) Der UV hat das Recht, jederzeit die Herausnahme, das Löschen oder Pausieren seines VA von der Internetplattform www.stabwechsel.de zu verlangen. Hierbei sind Stabwechsel entsprechende Gründe/Hintergründe zu nennen, um ggf. bereits erfolgten Kontaktanbahnungen entsprechende Informationen zukommen zu lassen. Die Vergütungsansprüche von Stabwechsel bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Pflichten des Unternehmensverkäufers

- (1) Der UV ist verpflichtet, im Rahmen des VA und seines persönlichen Profils ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Für sämtliche Inhalte des Profils und der VA ist ausschließlich der UV verantwortlich. Er stellt Stabwechsel von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Inhalten frei.
- (2) Der UV ist verpflichtet, die Angaben in seinem persönlichen Profil regelmäßig bzw. vor allem bei Anlass zu aktualisieren. Er ist verpflichtet die Angaben des VA stets aktuell zu halten und insbesondere dann eine Mitteilung zu senden, wenn das Angebot nicht mehr verfügbar ist.
- (3) **Der UV ist verpflichtet**, eingegangene Anfragen im Online-System (<https://go.stabwechsel.de>) durch Klicken des entsprechenden Buttons zu beantworten. Anfragen werden ihm stets per E-Mail bekannt gegeben und zusätzlich in seinem passwortgeschützten Bereich im Online-System angezeigt (Dashboard).

§ 5 Vergütung

- (1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung, für die Einstellung des persönlichen Profils und die Erstellung des VA wird von Stabwechsel keinerlei Vergütung erhoben.
- (2) Bei erstmaliger Nennung eines Kaufinteressenten (UK) und somit Aufhebung der Anonymität durch Stabwechsel, hat der UV die Möglichkeit, umgehend (innerhalb von maximal 14 Tagen) nachzuweisen, dass er bereits im Kontakt mit dem Interessenten bezüglich des betreffenden Unternehmensverkaufs steht (z.B. durch Vorlage entsprechender E-Mail-Korrespondenz). Soweit dieser Nachweis zeitnah vorgelegt wurde und als solcher plausibel ist, wird Stabwechsel kein Honorar fordern oder Kosten geltend machen.
- (3) **Stabwechsel Erfolgshonorar:** Kommt zwischen UV und UK eine Transaktion gemäß Absatz 4 zustande, zahlt der UV an Stabwechsel ein Honorar in Höhe von 5% der Transaktionssumme, mindestens jedoch 25.000 €. Dies gilt auch, wenn die Transaktion nicht unmittelbar zwischen UV und UK zustande kommt, sondern nur mittelbar beispielsweise derart, dass die Transaktion mit einer Gesellschaft zustande kommt, an welcher der UV oder der UK oder Angehörige derselben im Sinne von § 15 AO beteiligt sind.
- (4) Transaktion im Sinne dieses Vertrages ist
 - a. die unbedingte oder aufschiebend bedingte Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Unternehmen (Share Deal), wobei eine Einräumung von Optionsrechten oder der Erwerb von Andienungsrechten dem Gleichstehen;
 - b. die bedingte oder aufschiebend bedingte Übertragung von Vermögensgegenständen eines Unternehmens (Asset Deal);
 - c. eine Kapitalerhöhung, sofern der UK neue Gesellschaftsanteile zeichnet;
 - d. stille Beteiligungen und jede Form der Mezzanine-Finanzierung sowie jede Form der Finanzierung durch den UK;
 - e. der Abschluss eines Berater- oder Anstellungsvertrages mit dem UK.

Eine Transaktion im Sinne dieser Vereinbarung liegt auch dann vor, wenn ein anderes Geschäft zustande kommt, das einem der vorstehenden Fälle gleichkommt.

Eine nachträgliche Reduzierung der Transaktionssumme lässt den Vergütungsanspruch von Stabwechsel unberührt.

- (5) Die Transaktionssumme (Enterprise Value) im Sinne dieses Vertrages setzt sich zusammen aus der Summe der folgenden Vergütungsbestandteile:
- dem Kaufpreis für die übertragenen Gesellschaftsanteile (Share Deal) bzw. der Kaufpreis für Optionsrechte (insbesondere auch Erwerbsoptionen, Wandel-Schuldverschreibungen im weiteren Sinne, Genussscheine) bzw. Andienungsrechte;
 - dem Kaufpreis für die übertragenen Vermögensgegenstände (Asset Deal);
 - dem im Rahmen der Transaktion eingezahlten bzw. einzuzahlenden Kapital inklusive Aufgeld;
 - den für eine stille Beteiligung zu erbringenden Einlagen;
 - der Summe des Fremdkapitals bzw. des Mezzanine-Kapital, das von oder über dem UK zur Verfügung gestellt wird;
 - alle sonstigen einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen, die im Rahmen der Transaktion zu gewähren sind, gleich ob bedingt oder unbedingt. Sind aus einem befristeten Dauerschuldverhältnis, zum Beispiel Beratervertrag, regelmäßig wiederkehrende Leistungen zu erbringen, zählt die insgesamt während der Laufzeit zu erbringende Leistung zur Transaktionssumme. Im Falle eines unbefristeten Dauerschuldverhältnisses wird der Wert des sechzigfachen Monatsbetrages der wiederkehrenden Leistung zur Transaktionssumme gezählt.

Sollte die Transaktionssumme ganz oder zum Teil durch Sachwerte oder die Übernahme von Verbindlichkeiten erbracht werden, ist der jeweilige Zeitwert zum Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen. Insoweit ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gewollt. Eine Übernahme von Verbindlichkeiten in diesem Sinne und damit ein vergütungspflichtiger Bestandteil der Transaktionssumme liegt daher auch dann vor, wenn kein Schuldnerwechsel erfolgt und das Zielunternehmen Schuldner der jeweiligen Verbindlichkeit bleibt, diese jedoch bei der Ermittlung der von dem UK zu erbringenden Gegenleistung Berücksichtigung findet.

Sofern Gegenstand der Transaktion die Übertragung oder Gewährung von Gesellschaftsanteilen ist und der UK oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 AO binnen 48 Monaten nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages über die Transaktion weitere Gesellschaftsanteile von dem UV oder dessen Mitgesellschaftern erwerben (nachfolgend: Folge-Transaktion), ist der UV zur Zahlung eines zusätzlichen Honorars gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages bezogen auf die Folge-Transaktion verpflichtet.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche vereinbarten Vergütungen verstehen sich, sofern Sie der Umsatzsteuer unterliegen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Das Stabwechsel Erfolgshonorar nach § 5 ist mit Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages über eine Transaktion verdient und fällig.
- (3) Das Zahlungsziel für sämtliche Rechnungen beträgt 14 Tage.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Stabwechsel haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für die Auswahl, die Seriosität sowie das Handeln oder Unterlassen des zuständigen Coaches. In gleicher Weise gilt der Haftungsausschluss für die Angaben und die Seriosität der Unternehmenskäufer, der Unternehmensverkäufer und der von diesen repräsentierten Unternehmen.

- (2) Stabwechsel ist bemüht, die Funktionalität der Internetplattform www.stabwechsel.de zu jeder Zeit sicherzustellen. Dennoch können gelegentliche Systemausfälle nicht vollständig ausgeschlossen werden. Stabwechsel übernimmt daher keine Gewähr für die durchgängige Verfügbarkeit der Dienste und die Verwendbarkeit der Dienste für die von den Usern verfolgten Zwecke.
- (3) Der UV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Coach zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Stabwechsel nicht berechtigt ist.

§ 8 Unterrichtungspflicht der Vertragsparteien

- (1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, jederzeit einander Auskunft über den Stand von Transaktionen und deren Anbahnung zu geben, soweit diese mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen.
- (2) Der UV ist darüber hinaus verpflichtet, Stabwechsel unverzüglich und unaufgefordert über das Zustandekommen einer Transaktion (auch einer Folge-Transaktion) schriftlich zu informieren. Kommt der UV dieser Verpflichtung auch auf Anforderung von Stabwechsel nicht unverzüglich nach, macht er sich Stabwechsel gegenüber schadensersatzpflichtig.
- (3) Zum Zweck einer Überprüfung des Stabwechsel Vergütungsanspruchs **ist das betreffende Unternehmen spätestens zum Vertragsabschluss der Transaktion zu benennen**, unabhängig davon, ob eine Transaktion mit einem von Stabwechsel vermittelten UK zustande kam oder nicht.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die vertraulich erhaltenen Informationen und Unterlagen zu UK, UV, BUV und den VA selbst sowie die im Zusammenhang damit bekanntwerdenden Vorgänge gleich welcher Art streng vertraulich zu behandeln und solche Kenntnis nur zur Vorbereitung und Begleitung von Transaktionen im Sinne dieses Vertrages zu verwenden und nicht an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Stabwechsel, des BUV, UV und des UK weiterzugeben. Eine Weitergabe an involvierte Mitarbeiter oder sonstige Personen, wie z. B. Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Berater, ist nur zulässig, wenn diese eine gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet haben, soweit sie nicht bereits kraft ihres Berufsstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Verstößt der UV gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und kommt daraufhin eine Transaktion zwischen einem Dritten und dem von Stabwechsel bzw. dem vom zuständigen Coach benannten UK, unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 5 Abs. 3, zustande, so schuldet der UV das Honorar, wie wenn die Transaktion mit ihm selbst bzw. dem ursprünglich angebotenen Unternehmen zustande gekommen wäre, mindestens jedoch in Höhe von 25.000,00 € netto.
- (3) Stabwechsel empfiehlt sowohl dem UV als auch dem UK, vor dem unmittelbaren Austausch von vertraulichen Informationen eine gesonderte, wechselseitige Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) abzuschließen.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1)** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2)** Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3)** Die Kündigung des Vertrags lässt die Vergütungsansprüche von Stabwechsel für während der Laufzeit der Vereinbarung angebahnte Transaktionen unberührt. Die Kündigung des Vertrages lässt die Vergütungsansprüche für während der Laufzeit der Vereinbarung angebahnte Transaktionen unberührt.
- (4)** Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 8 und zur Vertraulichkeit nach § 9 gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

§ 11 Sonstiges

- (1)** Der UV ist berechtigt, vergleichbare Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.
- (2)** Der UV wird darauf hingewiesen, dass es dem Coach untersagt ist, für sich oder einen Dritten von dem UK und/oder dem UV eine weitere Vergütung, gleich welcher Art, für vergleichbare Vermittlungsdienstleistungen einzufordern oder sich gewähren zu lassen.
- (3)** Dem Coach ist es jedoch gestattet, dem UK zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Erstellung eines Businessplans, Beratung und Unterstützung bei der Finanzierung) anzubieten und hierfür eine Vergütung separat zu vereinbaren.
- (4)** Dem UV ist bekannt, dass Stabwechsel für die Internet-Präsentation und erfolgreiche Vermittlung der UK von diesen eine Vergütung erhält. Dies lässt die in diesem Vertrag geregelten Vergütungsansprüche unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1)** Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2)** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem vorherigen Zweck am nächsten kommt.
- (3)** Für das Vertragsverhältnis der Parteien und sämtliche, sich hieraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unternehmensverkäufer

.....
Stabwechsel GmbH

Mustervertrag – vertraulich